



ERESING



FINNING



WINDACH

# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WINDACH

Verwaltungsgemeinschaft Windach | Von-Pfetten-Füll-Platz 1 | 86949 Windach

Sachbearbeiter  
Herr Winkler

Aktenzeichen: - 8634

Telefon: 08193/9305-31  
Telefax: 08193/9305-931  
winkler@vg-windach.de

Datum: 26.02.2015

## Wasserversorgungsanlage der Gemeinde ..... Anmeldung zur Trinkwasserversorgung Antrag auf einen Anschluss an die Hauptwasserleitung

Anlagen - Formular zum Ausfüllen  
- Auszug Satzung

Sehr geehrter Herr .....,

für das Bauvorhaben ..... liegt der VG Windach seit ..... eine  
 Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO bzw.  Mitteilung der Genehmigungsfreistellung nach  
Art. 58 BayBO vor.

Für den Anschluss an die Trinkwasserversorgung sind nachfolgende Punkte und Hinweise  
unbedingt zu beachten.

### Anschluss an die Hauptversorgungsleitung (Öffentlicher Bereich):

Das Grundstück ..... in ..... (Fl. Nr. ...., Gem. ....)  
wird durch eine öffentliche Wasserleitung in der .....straße erschlossen.

Sollte das Grundstück bereits an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sein (Erstanschluss),  
ist ein weiterer Grundstücksanschluss (Zweitanschluss) zu beantragen.  
Nach der Wasserabgabesatzung der Gemeinde besteht pro bebautem und anschlussbedürftigem  
Grundstück nur Anspruch auf einen Grundstücksanschluss. Für einen weiteren  
Grundstücksanschluss (Zweitanschluss) ist eine Sondervereinbarung abzuschließen. In dieser  
Vereinbarung wird geregelt, dass sämtliche Kosten (Herstellung, Verbesserung, Unterhaltung etc.)  
vom begünstigten Grundstückseigentümer zu tragen sind.

In den Gemeinden Eresing und Windach darf nur die Firma Max Kirchmann, Schützenstraße 1 in  
86949 Windach und in der Gemeinde Finning nur die Firma Wilhelm Perutz, Laichstraße 19 in  
86923 Entraching den Anschluss an die Wasserhauptleitung herstellen.

Verwaltungsgemeinschaft Windach  
Von-Pfetten-Füll-Platz 1  
86949 Windach  
Telefon 08193/ 93 05 - 0  
Telefax 08193/ 93 05 - 23  
info@vg-windach.de  
www.vg-windach.de

**Sprechzeiten:**  
Montag - Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Montag 14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr  
  
und nach Vereinbarung

**Bankkonten:**  
Kto. 180.000 Sparkasse Landsberg-Diessen BLZ 700 520 60  
IBAN: DE75 7005 2060 0000 1800 00  
BIC: BYLADEM1LLD  
  
Kto. 28 54 651 VR-Bank Landsberg-Ammersee eG BLZ 700 916 00  
IBAN: DE29 7009 1600 0002 8546 51  
BIC: GENODEF1DSS

## **Hausanschlussschieber und Ober- u. Unterflurhydranten (Öffentlicher Bereich):**

Arbeiten an den Schiebern und Hydranten und das Betätigen ist ausschließlich den Technischen Fachkräften für Wasserversorgung gestattet.

Eine Haftung von Seiten des jeweiligen Wasserversorgers infolge einer Zuwiderhandlung wird für Personen- und Sachschäden ausgeschlossen!

## **Anschlüsse durch Fremdfirmen (Privater Bereich):**

Auf dem Grundstück darf nur eine befähigte Fachfirma den Anschluss zwischen Grundstücksgrenze und Hauptabsperrvorrichtung durchführen. Die Fachfirma kann vom Anschlussnehmer beauftragt werden.

Dazu sind folgende Punkte zu beachten:

- **Vor Grabenverfüllung (bei offener Bauweise)** wird die Leitung durch die Gemeinde eingemessen und abgenommen. Anschließend darf der Graben wieder verfüllt werden.
- Bei Zuwiderhandlung ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung auf Kosten des Anschlussnehmers wieder freilegen zu lassen (siehe beiliegender Auszug aus der gemeindlichen Wassersatzung)
- Für die Abnahme wenden Sie sich bitte 1 Woche vor Abnahmeterrin an die VG Windach, Herrn Kaindl unter 0172-7386428.

Sofern der Grundstücksanschluss auf dem beantragten Grundstück mehr als 30m beträgt, ist ein Wasserzählerschacht erforderlich. Der Wasserzählerschacht ist innerhalb der Grundstücksgrenze zu errichten. Die Art bzw. Ausführung des Wasserzählerschachtes wird von der Gemeinde vorgegeben. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

## **Bauwasser und Hauptwasserzähler:**

Der Einbau von Bauwasserzähler erfolgt nur durch den Wasserversorger.

Ein Einbau durch eine andere vom Anschlussnehmer beauftragte Fachfirma ist nicht gestattet.

Für den Bauwasserzähler wird eine Gebühr von 50 € für die Dauer der Bauzeit erhoben (Leihgebühr).

Der Bauwasserverbrauch wird nach der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) abgerechnet.

Zu jeglicher Abrechnung gehören auch Nebenkosten in Form von anteiligen Personal- und Verwaltungskosten in Höhe von 50,00 €.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Bauwasserzähler durch Schäden von außen zu sichern ist. (z.B. vor Frost). Für etwaige Schäden, die am Zähler entstehen, haftet der Bauherr.**

**Sofern ein Schaden am Bauwasserzähler festgestellt wird, wird ein Schadenersatz in Höhe von 300,00 € fällig. Mit der Schadenersatzzahlung sind der Zähler, der Einbau, Lohn- und Fahrtkosten abgedeckt.**

**Die Bauwasserzähler bzw. Hauptwasserzähler sind mind. 2 Wochen vor dem Bereitstellungstermin mit u. a. Antrag schriftlich beim Bauamt der VG Windach zu beantragen. Der endgültige Termin ist mit Herrn Kaindl unter 0172-7386428 abzustimmen.**

Die Dokumentation des Einbaus erfolgt durch die VG Windach oder der beauftragten Fachfirma.

---

### **Bauwasserhaltung:**

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten des in seinen Eigenschaften nicht veränderten Wassers (sog. Bauwasserhaltung) in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 4 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dar.

Diese Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis und sind erforderlich, um schädliche Gewässeränderungen zu verhüten oder auszugleichen.

Der Betrieb einer Bauwasserhaltung ohne Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

### **Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen:**

Vor Errichtung eines solchen Brunnens ist zu allererst eine dementsprechende Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG und Art. 30 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) beim Landratsamt Landsberg am Lech zu stellen.

Da der Grundwasserschutz im Vordergrund steht, dürfen solche Brunnen erst nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weilheim und darauf basierender Bohrfreigabe des Landratsamts Landsberg am Lech errichtet werden. Des Weiteren wird eine Befreiung des Anschluss- und Benutzungszwanges der gemeindlichen Wasserabgabebesatzung benötigt.

Wird aber entgegen Art. 30 Abs. 1 BayWG die benötigte Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden.

### **Hinweise:**

In diesem Zusammenhang mündlich erteilte Auskünfte und Vorschläge sind rechtlich nicht bindend.

Der Antrag muss vom Eigentümer des Grundstücks unterzeichnet werden.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Beauftragung des Anschlusses an die Wasserhauptleitung ausschließlich über die Verwaltungsgemeinschaft Windach bzw. dem gemeindlichen Wasserversorger. Voraussetzung hierfür ist die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen.

Hinweis: Eine direkte Beauftragung des Anschlussnehmers an die Fachfirma ist nicht erlaubt.

Die Verbrauchsanlagen müssen den jeweils einschlägigen technischen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der DIN 1988 – Trinkwasser – Leitungsanlagen in Grundstücken und Gebäuden den technischen Bestimmungen für Bau und Betrieb – entsprechen.

Befindet sich auf Ihrem Grundstück bereits ein Wasseranschluss und Sie benötigen einen zweiten Anschluss, sind auch die Kosten des öffentlichen Bereichs vom Anschlussnehmer zu tragen.

Der Einbau von Druckminderer kann beim Anschluss in bestimmten Druckzonen notwendig sein. Angaben hierzu können beim Versorger erfragt werden.

Für den Anschluss Ihres Grundstücks an die gemeindliche Wasserversorgung bitten wir Sie, beiliegendes Formblatt auszufüllen und mind. 2 Wochen vor Baubeginn an das Bauamt der VG Windach zuschicken.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Berchtold

---

**Bitte ausfüllen und an das Bauamt der VG Windach zurück**

**Angaben zu Ihrem Bauvorhaben:**

Ort: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

Flur – Nr.: \_\_\_\_\_

Grundstücks-  
eigentümer: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel./Handy: \_\_\_\_\_

**Bestand**

Befindet sich auf dem Grundstück schon eine Wasserversorgung?

- Nein                       Ja     durch eine bereits vorhandene Anschlussleitung  
 aus Pumpenbrunnen mit Hand- oder Maschinenbetrieb

**Angaben zum Wasserbedarf:**

1. Was soll mit Trinkwasser versorgt werden:

- Neubau                       Gewerbebetrieb  
 Altbau                         Gartengrundstück

2. Wann wird mit dem Bauvorhaben begonnen? \_\_\_\_\_

3. Wird ein Bauwasseranschluss benötigt, wenn ja wann? \_\_\_\_\_

4. Voraussichtliche Fertigstellung des Bauvorhabens? \_\_\_\_\_

5. Zu versorgen sind \_\_\_\_\_ Wohneinheiten, bestehend aus Erdgeschoss und \_\_\_\_\_

bewohnbaren Obergeschossen, bzw. ein Gebäude, bestehend aus Erdgeschoss und \_\_\_\_\_  
Obergeschossen.

Wird das Wasser zu Gewerbebezwecke benötigt?

- Nein  
 Ja, für welches: \_\_\_\_\_
-

6. Ausführende Firma, die den Hauswasseranschluss auf Ihrem Grundstück vornimmt

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner mit Tel: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

(Ort, Datum, Unterschrift) \_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückeigentümer

---

---

**wird vom Wasserversorger ausgefüllt**

---

---

Eingang: \_\_\_\_\_

Weiterleitung an Fachfirma: \_\_\_\_\_

Bauwasseranschluss: \_\_\_\_\_

Hauptwasseranschluss: \_\_\_\_\_

---